

LESEFASSUNG

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Itzehoe (Beitrags- und Gebührensatzung) in der Fassung des IV. Nachtrages vom 10.11.2023, der zum 01.01.2024 in Kraft tritt

(Diese Satzung stellt ein Arbeitsexemplar - nicht veröffentlicht - dar. Es setzt sich zusammen aus der Ursprungssatzung und den Nachtragssatzungen I, II, III und IV. Die Originalfassungen können beim Kommunalservice Itzehoe, Bereich Stadtentwässerung, eingesehen werden.)

Aufgrund der § 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schleswig-Holstein S.72) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBl. Schleswig-Holstein S.740) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 09. November 2023 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Itzehoe - Stadtentwässerung - betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) mit den dort in § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen.
- (2) Nach Maßgabe dieser Satzung werden
 - Anschlussbeiträge zur Abdeckung des entstehenden Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung von Anlagen der öffentlichen Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung und der öffentlichen Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen),
 - Abwassergebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 der Abwassersatzung,
 - Abgaben zur Deckung der nach § 1 Abs. 1 AG-AbwAG zu entrichtenden Abwasserabgabe

erhoben.

§ 2 Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

II. Abschnitt

§ 3 Anschlussbeitrag

Die Stadt Itzehoe – Stadtentwässerung - erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse oder auf andere Weise gedeckt wird, Anschlussbeiträge zur Abdeckung des entstehenden Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile. Die Herstellung und Erweiterung der Anlagen erfolgt auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 5 Beitragsmaßstab und Beitragssatz für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Anschlussbeitrag wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, wird bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks ein Vollgeschoss angerechnet.

- (3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) – c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Festplätze – nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstückfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ (0,2), höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GFZ) 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch die Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchst zulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Anzahl von einem Vollgeschoss,

- d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach b) überschritten werden,
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschosshöhen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt.
- (5) Der Anschlussbeitrag beträgt 3,63 Euro/m² Abrechnungsfläche.

§ 5 a
Beitragsmaßstab und Beitragssatz
für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Anschlussbeitrag wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung der nutzungsbezogenen Flächenbeiträge wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (3) Die Grundstücksfläche ist nach § 5 Abs. 3 zu ermitteln.

Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gelten

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, folgende Werte:

– Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
– Wohn-, Dorf-, Misch- oder Ferienhausgebiete	0,4
– Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO	0,8
– Kerngebiete	1,0
- c) Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und

Einstellplatzgrundstücke	1,0
d) Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern	0,2

Die Gebietseinordnung gemäß b) richtet sich für Grundstücke,

- aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
- bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

(5) Der Anschlussbeitrag beträgt 7,31 Euro/m² Abrechnungsfläche.

§ 6 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Abwasserkanals vor dem Grundstück.
- (2) Im Falle des § 4 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

III. Abschnitt Benutzungsgebühren und Abgabe

§ 9 Benutzungsgebühren

Die Stadt Itzehoe – Stadtentwässerung – erhebt zur Deckung der Kosten für den Betrieb, die Unterhaltung, die Verwaltung und die Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen der öffentlichen Einrichtungen Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Abfuhr und Behandlung von Fäkalschlamm und Abwasser abflussloser Sammelgruben Benutzungsgebühren.

§ 10
Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung
Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Benutzungsgebühren für Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind, werden nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der öffentlichen Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus der Versorgungsanlage der Stadtwerke und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der durch geeignete und geeichte Zwischenzähler nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- (3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der Versorgungsanlage der Stadtwerke gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Bei privaten Wasserversorgungsanlagen sind auf Kosten des Gebührenpflichtigen geeignete und geeichte Wasserzähler einzubauen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadtentwässerung unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Von dem Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
 - c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.
- (5) Fällt auf einem Grundstück anderes als häusliches Abwasser - ausgenommen Niederschlagswasser - an, besteht in begründeten Einzelfällen für den Gebührenpflichtigen die Möglichkeit, nach Zustimmung durch die Stadtentwässerung die den Benutzungsgebühren zugrunde zu legende Abwassermenge durch eine qualifizierte Abwassermengemesseinrichtung auf seine Kosten zu ermitteln. Die Stadtentwässerung kann in begründeten Einzelfällen den Einbau von Messeinrichtungen auf Kosten des Gebührenpflichtigen verlangen.
- (6) Für das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung, das auf befestigten Flächen anfällt, die über einen Leichtflüssigkeitsabscheider gemäß DIN 1999 an einen Schmutz- oder Mischwasserkanal angeschlossen sind, wird eine Gebühr nach Abs. 7 erhoben, wobei je Quadratmeter befestigter Grundstücksfläche 0,8 m³/Jahr Abwasser zugrunde gelegt werden.
- (7) Der Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,50 €/m³.

§ 10 a
Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung werden für die bebauten und befestigten Grundstücksflächen erhoben, die an die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden auf Basis von Berechnungseinheiten erhoben. Eine Berechnungseinheit ergibt sich aus vollen 30 m² bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche, von der tatsächlich Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird. Für Grundstücke, bei denen von weniger als 30 m² bebauter / befestigter Fläche insgesamt Niederschlagswasser abgeleitet wird, ist eine Berechnungseinheit anzusetzen.
- (3) Bei der Berechnung wird die Versickerung von Niederschlagswasser mit Anschluss des Überlaufs an die öffentliche Einrichtung in der Weise berücksichtigt, dass sich
 - a) eine bebaute Fläche um 50% reduziert, wenn deren Niederschlagswasser über ein Gründach abgeleitet wird,
 - b) bebaute und/oder befestigte Flächen um 50 % reduzieren, wenn deren Niederschlagswasser über Versickerungsanlagen abgeleitet wird, die über ein Fassungsvermögen von wenigstens 2 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche verfügen. Nicht zu den Versickerungsanlagen gehören Regentonnen und ähnliche Behälter.
- (4) Die erstmalige Herstellung von bebauten und/oder befestigten Flächen sowie die Änderung der Berechnungsgrundlagen des letzten Festsetzungsbescheides sind der Stadtentwässerung unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen. Die Stadtentwässerung ist berechtigt, die Größe der angeschlossenen Flächen zu schätzen, wenn die Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfüllt wird.
- (5) Die Benutzungsgebühr beträgt 16,00 € je Berechnungseinheit.

§ 11
Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 12
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Einrichtungen Schmutzwasserbeseitigung und/oder Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist und/oder diesen öffentlichen Einrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Pflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 13 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühren nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben werden (§ 10 Abs. 2), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31. Dezember des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 14 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die Gebührenschuld der öffentlichen Einrichtungen Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung sind monatliche Abschlagszahlungen im laufenden Jahr in den Monaten Februar bis Dezember zu entrichten. Von dieser Regelung ausgenommen sind Gebühren bis zu einer Höhe von 20,00 Euro/Jahr; diese Beträge werden nach Ablauf des Kalenderjahres zur Zahlung angefordert. Die endgültige Festsetzung der Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt am Ende des Erhebungszeitraumes.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht für die Schmutzwasserbeseitigung erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine Abwassermenge zugrunde gelegt, die der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Gebührenpflichtiger entspricht. Macht der Gebührenpflichtige glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, wird dies von der Stadtentwässerung berücksichtigt.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleichzeitig werden in diesem Bescheid die Höhe und die Fälligkeit der Abschlagszahlungen nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (4) Ergeben sich bei den Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung Änderungen gemäß § 10 a Abs. 4, erfolgt eine Neuberechnung mit Wirkung zum Beginn des Kalendermonats, in dem die Änderung erfolgt ist. Entfallen bebaute/befestigte Flächen, erfolgt die Neuberechnung mit Wirkung zum Beginn des darauf folgenden Monats.

§ 15 Benutzungsgebühren für die öffentliche Einrichtung Abfuhr und Behandlung von Fäkalschlamm und Abwasser abflussloser Sammelgruben

- (1) Für Grundstücke, auf denen das anfallende Abwasser über Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben beseitigt wird, sind Benutzungsgebühren für das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des den abflusslosen Sammelgruben entnommenen Abwassers zu entrichten.
- (2) Für die Entleerung des Fäkalschlammes einer Kleinkläranlage bzw. des Abwassers aus einer abflusslosen Sammelgrube, insbesondere bestehend aus der Anfahrt von der Kläranlage Gasstraße zum Grundstück, An- und Abrüstzeit auf dem Grundstück, Vornahme der Entleerung, ggfs. Wiederbefüllung einer Kleinkläranlage, Transport zur Kläranlage und Einleitung in den Behandlungsprozess, werden

die tatsächlich entstandenen Kosten nach Zeitaufwand

- | | |
|--|-------------------------|
| a) für die Inanspruchnahme des Kanalreinigungsfahrzeuges inklusive Fahrer/in mit | 105,00 €/h, |
| b) für die Inanspruchnahme eines/einer Facharbeiters/in mit | 53,10 €/h, |
| für die Leistungen in der Kläranlage | |
| c) für das Behandeln des Fäkalschlammes mit | 4,85 €/m ³ , |
| d) für das Behandeln des Abwassers mit | 0,97 €/m ³ |

der Berechnung der Benutzungsgebühren zugrunde gelegt.

- (3) Der Gebührenpflichtige bestimmt sich nach § 11. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einsammeln und Abfahren des Fäkalschlammes bzw. des Abwassers.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 16

Abwälzung der Abwasserabgabe

- (1) Zur Deckung der von der Stadt Itzehoe - Stadtentwässerung - nach § 1 Abs. 1 AG-AbwAG in der jeweils geltenden Fassung zu entrichtenden Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser von ihrem Grundstück unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleininleitungen), erhebt die Stadt Itzehoe - Stadtentwässerung - eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden rechtmäßig aufgebracht wird.
- (3) Eine Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser in eine Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik in einer mindestens zweistufigen mechanisch-biologischen Behandlung gereinigt wird, die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.
- (4) Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner der am 31. März des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet. Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr 17,90 €.
- (5) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadtentwässerung schriftlich mitgeteilt wird.
- (6) Der Abgabepflichtige ergibt sich aus § 11.
- (7) Die Heranziehung erfolgt im Rahmen des schriftlichen Bescheides der Festsetzung der Benutzungsgebühren nach § 15. Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

IV. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 17 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Der Abgabepflichtige hat der Stadtentwässerung jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Abgaben erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadtentwässerung sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadtentwässerung schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Stadtentwässerung dürfen Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabefestsetzung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 18 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Stadtentwässerung bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Stadtentwässerung zulässig. Die Stadtentwässerung darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung der Stadtwerke angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten dürfen für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.
- (3) Die Stadtentwässerung ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 10 a Abs. 4 und § 17 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Itzehoe, den 10.11.2023

Stadt Itzehoe

Gez. Unterschrift
Ralf Hoppe
Bürgermeister